

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Bestellung, Vertragsschluss, Vertretungsmacht
2. Preise und Zahlungsbedingungen
3. Lieferung und Versand
4. Liefertermin und Lieferverzug
5. Ausführung und einzuhaltende Vorschriften
6. Gewährleistung, zugesicherte Eigenschaften
7. Produkthaftung
8. Qualitätssicherung
9. Ersatzteile und Service
10. Vertraulichkeit, Werbung
11. Ausführungsunterlagen
12. Rechte Dritter
13. Auftragsweitergabe
14. Eigentumsvorbehalt
15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt) der **ematec AG Memmingerberg**, sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Auskünfte. Die EKB gelten gegenüber Kaufleuten (§§ 1 ff. HGB) und Unternehmern (§ 14 BGB); sie gelten auch bei der Belieferung durch Personen, die sich kraft Rechtsscheins als Personen im Sinne des vorstehenden Satzes behandeln lassen müssen.

Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese EKB in der jeweils gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, ihre Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Bei Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzung einzelner unserer Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft. Dies gilt auch, soweit eine oder mehrere unserer Bedingungen rechtlich ungültig sein oder werden sollten.

1. Bestellung, Vertragsschluss, Vertretung

- 1.1. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unserem Werk einschließlich Verpackung, Transport und eventuelle Verzollungskosten. Für den Gefahrenübergang gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 2.3. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, gerechnet nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistungserfüllung, Rechnungseingang und Übersendung der Dokumentationen.
- 2.4. Bei fehlerhafter oder Teillieferung sind wir berechtigt, die Zahlung insgesamt bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 2.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Prüfprotokolle oder sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind separat von der Rechnung an uns zu übersenden. Nach Möglichkeit hat die Übersendung der Dokumente auch separat von der Ware, auf jeden Fall aber gesondert verpackt zu erfolgen.
- 2.6. Unsere Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Erfüllung noch einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

3. Lieferung und Versand

- 3.1. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen, dieses gilt auch für Produkte, die speziell für uns gefertigt werden. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit uns zulässig.
- 3.2. Vorab- und Teillieferungen bedürfen der Genehmigung unserer Einkaufsabteilung.
- 3.3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.4. Der Versand und Transport erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen erst mit der Abnahme, auch wenn Teile zur Vertragserfüllung vom Lieferant auf unserem Firmengelände gelagert werden.

4. Liefertermin und Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so sind wir berechtigt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferant zu ersetzen.
- 4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung darüber zu informieren.
- 4.3. Bei Terminüberschreitung infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

- 4.4. Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Gesamtnettoauftragswertes pro angefangener Verzugswoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtnettoauftragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugschadens kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 4.5. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang der Ware und der dazugehörigen Dokumentationen an der von uns genannten Empfang- bzw. Verwendungsstelle maßgeblich.
- 4.6. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Abnahme und der Eingang der dazugehörigen Dokumentationen maßgeblich.
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Ausführung des Vertrages notwendige Unterlagen, Daten und Beistellungen selbständig zu beschaffen. Ist der Lieferant mit der Ausführung des Vertrages in Verzug, so kann er sich nur dann auf fehlende Unterlagen, Daten oder Bestellungen, die von uns zu liefern wären berufen, wenn er diese vorher angemahnt und binnen angemessener Frist nicht erhalten hat.
- 4.8. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins kommt der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug.
- 4.9. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Ausführung und einzuhaltende Vorschriften

- 5.1. Der Lieferant garantiert nur solche Ware und Leistungen zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften stehen und es uns ermöglicht, die uns bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.
- 5.2. Ist für die Ware ein CE-Zeichen oder eine Herstellererklärung nach EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgeschrieben, ist eine Bestätigung der durchgeführten Gefährdungsanalyse nach EU-Norm automatisch Bestandteil unseres Auftrages.
- 5.3. Sind im Einzelfall Abweichungen von solchen Vorschriften oder Vereinbarungen notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.
- 5.4. Bei Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, sind diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, uns über die erforderlichen Maßnahmen zur Integration seines Produkts zu unterrichten.
- 5.5. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen.
- 5.6. Der Lieferant bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mängelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "gesehen"- Vermerk o.ä. gekennzeichnet haben.
- 5.7. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

6. Gewährleistung, zugesicherte Eigenschaften

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der Funktion und den vertraglichen zugesicherten Eigenschaften entspricht
- 6.2. Die Annahme der gelieferten Produkte und Waren erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.3. Für Mängel an Ware oder Leistung, gleichgültig ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Lieferant bzw. Unternehmer auf die Dauer der Gewährfrist.
- 6.4. Unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
- 6.5. Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt.
- 6.6. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, ohne Einschränkungen bei mehrschichtigem Betrieb. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten, an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Komponenten beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermine beim Endabnehmer, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit mit Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 6.7. Der Ablauf der Gewährleistungszeit für mangelhafte Lieferteile ist während der Zeit von der Mängelanzeige bis zur mangelfreien Benutzbarkeit des Lieferteils gehemmt. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit neu.

7. Produkthaftung

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache durch einen Fehler des von ihm gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten. Er übernimmt alle Kosten für Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund unserer Produktbeobachtungspflicht, veranlasst sind. Er hat alle Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- 7.3. Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant uns auf Verlangen nachzuweisen.

8. Qualitätssicherung

- 8.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Für alle an uns auszuliefernden Komponenten führt er eine dokumentierte Warengangsprüfung hinsichtlich aller für die einwandfreie Funktion des Produktes notwendigen Merkmale durch.

9. Ersatzteile und Service

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungszeit eines von ihm bezogenen Produktes, Ersatzteile zu liefern.

10. Vertraulichkeit, Werbung

- 10.1. Die Vertragsparteien haben den Vertragsabschluß und alle Informationen über den Bestell- und Liefergegenstand, ausgenommen allgemein bekanntes oder zugängliches Wissen, vertraulich zu behandeln.

Gegenüber Dritten und in Werbematerialien darf auf eine geschäftliche Verbindung mit uns nur mit unserer schriftlich erteilten Zustimmung hingewiesen werden.

11. Ausführungsunterlagen

- 11.1. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und alle sonstigen Angaben bzw. Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen worden sind, sowie vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigten Abbildungen, Zeichnungen, usw., dürfen vom Lieferanten ohne vorherige Absprache mit uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden.
- 11.2. Alle Unterlagen, Modelle und Muster, die wir dem Lieferanten zur Vertragserfüllung übergeben haben, bleiben unser Eigentum.
- 11.3. Das Eigentum an allen vom Lieferanten in Erfüllung des Vertrages gefertigten Unterlagen, Modelle und Muster geht auf uns über.
- 11.4. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Modelle und Muster, sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Auf unser Verlangen sind uns diese samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Disketten, CD-ROM-Datenspeicher, USB-Speicherstick oder andere Speichermedien, jederzeit und unverzüglich und unaufgefordert heraus- bzw. zurückzugeben.
- 11.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, usw., enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Rechte Dritter

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2. Der Lieferant verteidigt uns und unsere Kunden auf seine Kosten gegen alle Ansprüche Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Gegenständen und stellt uns insoweit von allen uns gerichtlich auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen frei. Zu diesem Zweck werden wir ihn über gegen uns erhobene Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Es bleiben ihm alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.

- 12.3. Sind gegen uns Schutzrechtsansprüche im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferten Gegenständen geltend gemacht worden oder zu erwarten, hat er uns auf seine Kosten unverzüglich ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu beschaffen oder vertragsgemäße Ersatzgegenstände zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Ist beides innerhalb einer angemessenen, von uns gesetzten Frist nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

13. Auftragsweitergabe

- 13.1. Die Weitergabe des Auftrags oder wesentlicher Teile davon an Dritte ist, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsrechte, insbesondere ein erweiterter oder ein verlängerter Eigentumsvorbehalt, sind ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1. Erfüllungsort:
Unser Unternehmenssitz ist für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 15.2. Gerichtsstand:
Gerichtsstand ist Memmingen. für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3. Anwendbares Recht:
Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Gültigkeit

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser EKB von zuständiger Stelle für unwirksam erklärt werden, wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt
- 16.2. Für Reparatur- und Montageleistungen werden diese Bestimmungen noch erweitert und ergänzt.
- 16.3. Alle früheren Einkaufsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.